Aufmahn- und Pœnal-Verordnungen verbindlichst versehen, und deren genaueste Erfüllung und immerwährende Beobachtung dem Magistrat nicht allein schon damahls und nachhero per clementissimum conclus. de 30. April. 1739. it. per concl. Vicar. Rhen. de 14. Aug. 1741. & ult. Cæs. de 11. Aug. a. p. ernsthaftigst und bey viermahliger Bedrohung einer Local- oder auch Manutenenz-Commission, auff dessen eigne Kosten, oder anderer noch schärferer Verfügung, inculciret, sondern auch von ihm Magistrat selbsten, denen 25. unpartheyischen, wohlangesehenen Bürgern, welche darum per Memoriale supplicando eingekommen, kraft extradirten Raths-Protocollar-Extracts de 12. May 1739. heilig versprochen worden.

§. 5. Dessen allen ohngeachtet hat sich derselbe gleichwohl bißanhero noch nicht bewegen lassen, bedittenen Reichs-Obrist-Richterl. judicatis allerschuldigsten Gehorsam zu leisten und denen Ihme unanständigen und hauptsächlichsten Puncten, sich zufügen, ex. gr.

I. Der allergerechtest anbefohlenen, alljährlichen *Publication* und unverbrüchlicher Beobachtung der Stadt Grund-Gesetze, alß *in specie* a) des alten Einigungs-Briefs *de* 1372. saunt dessen *Additional Articuln*, b) des allergnädigst-Kayserl. *Definitiv-Decrets de* 1699. c) Der Cantzley-Tax-Ordnung und d) derer *Statuten*, bey vermeidung einer Straf *à* 2. Marck Silber vor jeden Bürgermeister und jedwede Raths-Person, auß eigenen Säckel zu bezahlen; Dann

II. Der vorgeschriebenen Verpachtung des bürgerlichen Hospitals,

III. Der *legalen* Rechnungs-*Revision pro præterito*, *de* 1728. biß hieher, auch

IV. Der Beysetzung zweyer Bürger zur Stadt-Rechnungs-Abhör *pro futuro*, und

V. Der Annahm eines bestellten bürgerlichen *Consulentens*, nach den Fuß von Mühlhausen, der dem äussern Rath und Bürgerschafft mit Rath und That an Handen gehe und auf die Befolgung der Stadt-Gesetze und *emanirten* Kayserl. Anweisungen, wachsames Aug habe.

§. 6. Belangend den I. Haupt-Punct, giebt zwar Magistratus ad a) judicialiter an, „daß diesem über vierthalb hundert Jahr in unverbrüchlicher „Observanz gehaltenen Fundamental-Gesetz, welches Er auch anderswo das „grosse Privilegium und Palladium nennet, weder jemahls contraveniret worden, „noch künfftig und so lang die Stadt ihr gegenwärtiges Systema behält, werde „contraveniret werden; daß auch nicht einmahl E. Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-„Hof-Rath, ohne verletzung der Reichs-Constitutionen und R. Hofraths-Ordnung, dargegen handeln könne „Es ist aber disseits in continenti irrefragabiliter dargethan, welcher gestalten derselbe bey bißheriger Stadt-Recheney-Besorgung, eine greuliche Contravention gerichtlich selbsten eingestanden, anbey versprochen, das Verbrechen abzustellen und künfftig zu vermeiden; und daß die Verbesser- und Veränderung sothanen allergnädigst-confirmirten Grundgesetzes, vi eiusdem tenoris, dem die Bürgerschaft repræsentirenden und vertreten sollenden, äussern oder grössern Rath expresse vorbehalten, mithin der bürgerlichen Erachtung unterworfen ist; daß nicht weniger, besage §. 15. des Kayserl. Definitiv-Decrets de 1699. bereits eine sehr bedenckliche, die alte Wahl-Ordnung völlig alterirende und gar üble Folgen nach sich gezogene, alte Contravention dahin allergnädigst bestättiget worden:

„ Daß bey der Raths-Wahl in allweg so viel den innern Rath betrifft, „ bey Erwählung desselben, auf den sogenannten Einigungs-Brief, in so weit „ selber, Consensu interessentium expresso vel tacito und durch die langwüh-

rige